

MERKBLATT

für Schwingklubs, Sektionen und Verbände der **Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes**

Der Vorstand eines Klubs, einer Sektion oder eines Verbandes bestimmt einen Versicherungsverantwortlichen. Dieser muss jeden Schwinger über folgende wichtige Versicherungspunkte aufklären und beraten können:

Die Versicherung bei der Hilfskasse ist für alle Aktiv- und Jungschwinger des Eidg. Schwingerverbandes (ESV) obligatorisch und stellt eine Ergänzung **zu den persönlichen Versicherungen dar, ersetzt sie aber in keinem Fall.**

Gedeckt werden Unfälle, welche sich beim Schwingen an geführten Trainings (inkl. J+S) und Wettkämpfen von Klubs, Sektionen und Verbänden innerhalb des ESV ereignen. Das Versicherungsreglement gibt detailliert Auskunft über die Voraussetzungen der Versicherung, deren Umfang und Leistungen.

Alle Schwingeranlässe, die nicht von Schwingklubs, Sektionen oder Verbänden durchgeführt werden, dürfen nur unter Aufsicht eines dem ESV angeschlossenen Schwingklubs/Sektion organisiert werden. Der verantwortliche Schwingklub/Sektion hat dabei insbesondere die Platzgestaltung zu kontrollieren.

Für die Durchführung von Schwingeranlässen gilt, nebst den Bestimmungen des ESV, das Merkblatt «Bestimmungen und Wegleitungen für die Durchführung von schwingerischen Anlässen». Dieses Merkblatt kann auf der Homepage der HKESV www.hkesv.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Allgemeine Empfehlungen

Transportkosten

Deckungslücken sind des Öftern bei den Transportkosten, vor allem bei REGA-Flugkosten, festzustellen. Transportkosten können bei gewissen Krankenkassen versichert werden; eine entsprechende Beratung wird empfohlen. Für Rettungsflüge, die die REGA durchführt, gibt es eine spezielle Lösung: Es wird jedem Schwinger empfohlen, **Gönner der Schweizerischen Rettungswacht (REGA)** zu werden. Aktiv- und Jungschwinger (bis zum 18. Altersjahr) können auch über ihre Eltern als Familien-Kollektivmitglied eingeschlossen werden.

Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Bei durch Unfall erlittener Querschnittlähmung erhalten **Gönner der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung** einen Unterstützungsbeitrag. Die Gönnerbeiträge sind bescheiden, ein Beitritt ist jedem Schwinger zu empfehlen. Aktiv- und Jungschwinger (bis zum 18. Altersjahr) können ebenfalls über ihre Eltern als Familien-Kollektivmitglied eingeschlossen werden.

Privat abzuschliessende Versicherungen

Das Versicherungsreglement und die Versicherungstabelle (Anhang 1) geben detailliert Auskunft über die Versicherung bei der Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwängerverbandes (HKESV).

Die HKESV gibt nachfolgend unverbindlich und ohne Gewähr für die verschiedenen Versicherungskategorien Empfehlungen ab, über welche Versicherungen jeder Schwinger privat verfügen sollte, was jedoch die Beratung durch die persönliche Krankenkasse / private Versicherung, welche zu empfehlen ist, nicht ersetzen kann.

Kategorie A

Jeder Schwinger, welcher in der Versicherungskategorie A versichert ist, sollte privat über die folgenden Versicherungen verfügen:

Taggeld	80 % während 720 Tagen
Heilungskosten	Empfehlung: Im Minimum allgemeine Abteilung im Spital (ganze Schweiz), Kassenpatient bei ambulanter Behandlung oder besser private oder halbprivate Abteilung im Spital, Privatpatient bei ambulanter Behandlung. Mit dieser Variante können auch Spezialisten, die nur Privatpatienten behandeln, aufgesucht werden.
Invalidität	nach Bedarf
Todesfall	nach Bedarf

Kategorie B

Jeder Schwinger, welcher in der Versicherungskategorie B versichert ist, sollte privat oder über seinen Arbeitgeber zusätzlich zum UVG über folgende Versicherungen verfügen:

Taggeld	20 % ab dem 121. Tag innert 720 Tagen
Heilungskosten	Empfehlung: Private oder halbprivate Abteilung im Spital (ganze Schweiz), Privatpatient bei ambulanter Behandlung. Mit dieser Variante können auch Spezialisten, die nur Privatpatienten behandeln, aufgesucht werden.
Invalidität	nach Bedarf
Todesfall	nach Bedarf

Kategorie C

Jeder Schwinger, welcher in der Versicherungskategorie C versichert ist, sollte privat oder über seinen Arbeitgeber zusätzlich zum UVG über folgende Versicherungen verfügen:

Taggeld	Die Wartezeit und die Differenz zum vollen Lohn sollten auf die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers abgestimmt werden.
Heilungskosten	Empfehlung: Private oder halbprivate Abteilung im Spital (ganze Schweiz), Privatpatient bei ambulanter Behandlung. Mit dieser Variante können auch Spezialisten, die nur Privatpatienten behandeln, aufgesucht werden.
Invalidität	nach Bedarf
Todesfall	nach Bedarf

Kategorie S

Jeder Schwinger, welcher in der Versicherungskategorie S versichert ist, sollte privat über die folgenden Versicherungen verfügen:

Taggeld	Kein Bedarf, da in der Regel kein Verdienstausschlag besteht.
Heilungskosten	Empfehlung: Im Minimum allgemeine Abteilung im Spital (ganze Schweiz), Kassenpatient bei ambulanter Behandlung, oder besser private oder halbprivate Abteilung im Spital, Privatpatient bei ambulanter Behandlung. Mit dieser Variante können auch Spezialisten, die nur Privatpatienten behandeln, aufgesucht werden (zum Beispiel Rennbahnklinik Muttenz, usw.).
Invalidität	nach Bedarf
Todesfall	nach Bedarf

Kategorien nur für Jungschwinger

Kategorie J und P

Jeder Schwinger, welcher in der Versicherungskategorie J und P versichert ist, sollte privat über die folgenden Versicherungen verfügen:

Taggeld	Kein Bedarf, da in der Regel kein Verdienstausschlag besteht.
Heilungskosten	Empfehlung: Im Minimum allgemeine Abteilung im Spital (ganze Schweiz), Kassenpatient bei ambulanter Behandlung, oder besser private oder halbprivate Abteilung im Spital, Privatpatient bei ambulanter Behandlung. Mit dieser Variante können auch Spezialisten, die nur Privatpatienten behandeln, aufgesucht werden (zum Beispiel Rennbahnklinik Muttenz, usw.).
Invalidität	nach Bedarf
Todesfall	nach Bedarf

Bemerkungen zur Heilungskostenversicherung

Die Heilungskosten können grundsätzlich bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse versichert werden.

Bei der Krankenkassengrunddeckung können folgende Deckungslücken bestehen und sind im Einzelnen zu überprüfen:

- Ist das Unfallrisiko in der Grunddeckung eingeschlossen?
- Wenn ja, ist Sport oder wettkampfmässiger Sport, Autolenken etc. gedeckt?
- Wenn ja, nur Deckung als Kassenpatient bei ambulanter Behandlung, und im Spital in der allgemeinen Abteilung?
- Minimale Franchise von Fr. 300.-, darüber hinaus 10 % Selbstbehalt.
- Keine freie Arzt- und Spitalwahl
- Zahnarzt; keine Deckung oder nur Pflichtleistungen.

Die meisten Ausschlüsse und Einschränkungen können mit einer Zusatzversicherung bei der Krankenkasse eingeschlossen werden.

Bei den meisten privaten Versicherungsgesellschaften können entsprechende Zusatzversicherungen oder Volldeckungen abgeschlossen werden, welche die obgenannten Lücken vollumfänglich ohne/mit Selbstbehalt decken.

Anhang 1 Versicherungstabelle

Dieses Merkblatt wurde an der Genossenschafterversammlung der HKESV vom 16. März 2024 revidiert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Der Präsident:

Thomas Huwyler

Der Kassier:

Hermann Wild

Adresse der Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes:

HK ESV
Geschäftsstelle ESV
Rumendingenstrasse 1
3423 Ersigen
034 445 2089
sekretariat@esv.ch